



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die  
Obersten Landesbehörden  
für Ausbildungsförderung

Landesämter für  
Ausbildungsförderung

**per E-Mail**

Nachrichtlich

Bundesverwaltungsamt – Referat IV 1 –

Datenzentrale Baden-Württemberg

Bundesrechnungshof – Außenstelle Potsdam –  
Referat IX 5

KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –

BETREFF

**Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Änderungen durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Aus Anlass der Verkündung des Fünfundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG – BGBl. I 2014 vom 31. Dezember 2014, S. 2475) übersende ich einführende Hinweise zu den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vorschriften für die Unterrichtung Ihres nachgeordneten Bereichs. Erläuterungen zu den Bestimmungen, die nach Artikel 6 des Gesetzes zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten, werde ich Ihnen zeitnah zu den Terminen des jeweiligen In-Kraft-Tretens zuleiten.

Im Auftrag

Schröder

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2203

FAX +49 (0)228 99 57-82203

BEARBEITET VON Klaus-Dieter Schröder

E-MAIL Klaus-Dieter.Schroeder@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 09.01.2015

GZ 414 – 42501 – ÄndG/25  
(Bitte stets angeben)

## **Einführende Hinweise zu den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen vollzugsrelevanten Regelungen des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)**

### **I. Inhaltsübersicht**

1. Auslandsförderung (Artikel 1 Nummer 1 bis 3, 11 des 25. BAföGÄndG)
2. Förderungsberechtigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 BAföG (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des 25. BAföGÄndG)
3. Verpflichtung der Länder aus § 46 Absatz 1 BAföG, elektronische Antragstellungen gemäß den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SGB I zu ermöglichen (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a des 25. BAföGÄndG)
4. Die Änderung bei der Aufbringung der Mittel und deren Folgewirkungen gemäß § 56 BAföG (Artikel 1 Nummer 14 und 27 Buchstabe a und b des 25. BAföGÄndG)
5. Wegfall der Zustimmungserfordernisse Bundesrates zu den BAföG-Verordnungen (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c, 12 Buchstabe c, 15 Buchstabe c, 21 Buchstabe b und 29 des 25. BAföGÄndG)

### **II. Die Änderungen im Einzelnen**

#### **1. Auslandsförderung (Artikel 1 Nummer 1 bis 3, 11 des 25. BAföGÄndG)**

Alle nachfolgend getroffenen Regelungen zu § 5 BAföG ersetzen mit sofortiger Wirkung den Erlass vom 25. Juli 2013, Gz. 414- 42531-§ 5, und die Erlasse vom 20. November 2013, Gz. 414-42531- § 6 und Gz. 414-42531- § 5; die Regelungen zu § 16 BAföG ersetzen den Erlass vom 24. Juli 2013, Gz. 414-42531- § 16.

##### **1.1 Förderungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 BAföG**

###### **1.1.1 Wohnsitzkriterium, § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG**

Für die Durchführung einer Ausbildung im Ausland wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 (neu) BAföG Ausbildungsförderung auch dann unter den Voraussetzungen des § 5 BAföG geleistet (Tz. 5.2.5 BAföGVwV ist zu beachten), wenn die auszubildende Person ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland hat, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweist. Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich weiterhin nach § 5 Abs. 1 BAföG i. V. m. Tz. 5.1.1 BAföGVwV. Die Regelung in Tz. 5.1.1 Satz 4 BAföGVwV ist nicht mehr anzuwenden.

Die neue Regelung gilt nur für folgende *Personengruppen*:

- Deutsche gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BAföG,
- Auszubildende, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 BAföG erfüllen oder
- sonstige Ausländer, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative BAföG erfüllen.

Allein die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Förderberechtigung nach § 8 BAföG für eine der genannten Personengruppen erfüllt noch nicht das Erfordernis eines *ausreichenden Grads der Verbundenheit* zum Inland. Die folgende Prüfung ist vorzunehmen:

a) Ein ausreichender Grad der Verbundenheit ist zu bejahen, wenn

- die Zugangsberechtigung für die zu fördernde Ausbildung oder ein beruflicher Abschluss im Inland erworben wurde oder
- mindestens 4 Jahre der Schulzeit im Inland verbracht wurden oder
- in den letzten 10 Jahren für eine ununterbrochene Dauer von mindestens 2 Jahren ein ständiger Wohnsitz im Inland vorgelegen hat oder
- durch die auszubildende Person eine eigene oder wenigstens durch einen unterhaltsverpflichteten Elternteil bzw. Ehegatten oder Lebenspartner der auszubildenden Person eine Erwerbstätigkeit für die Dauer von mindestens 3 der letzten 6 Jahre im Inland ausgeübt wurde.

b) Ist keines der oben aufgeführten Kriterien erfüllt, kann ein ausreichender Grad der Verbundenheit im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung auch durch eine insoweit aussagekräftige Kombination von mindestens zwei der nachfolgend genannten „weichen“ Kriterien nachgewiesen werden:

- „*Familiäre Inlandsbeziehungen*“: etwa eine oder mehrere Personen aus der „Kernfamilie“ von Eltern und Geschwistern oder Ehegatte bzw. Lebenspartner, die mehrere Jahre ihren ständigen Wohnsitz im Inland hatten oder dort erwerbstätig waren;
- „*Sprachkenntnisse*“: etwa durch den Nachweis eines Sprachzertifikats der deutschen Sprache auf dem Niveau der fünften Stufe (C1) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wobei auf diesen Nachweis verzichtet werden kann, wenn in geeigneter Art und Weise glaubhaft gemacht wird, dass Deutsch als Muttersprache fließend beherrscht wird;
- „*soziale Bindung zum Inland*“: etwa eine teilweise verbrachte Schul- bzw. Ausbildungszeit im Inland oder das zumindest teilweise Aufwachsen in einem Haushalt im Inland während der Schul- bzw. Ausbildungszeit, oder unmittelbar ans Inland anknüpfende soziale Bindungen, wie längerfristig angelegte Mitgliedschaften in Organisationen oder Vertragsschlüsse von substantiellem Gewicht, die künftige Aufenthalte im Inland erforderlich machen können, oder der Erwerb der Zugangsberechtigung für die zu fördernd Ausbildung an einer sog. Deutschen Auslandsschule (DAS);

- „*wirtschaftliche Bindung zum Inland*“: etwa eine eigene mehrjährige Tätigkeit oder die eines unterhaltsverpflichteten Elternteils bzw. Ehegatten oder Lebenspartners im Inland oder eine solche Tätigkeit im Ausland für die in Tz. 6.0.5. genannten im Inland ansässigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Je ausgeprägter eines der „weichen“ Kriterien erfüllt ist, desto schwächer kann wiederum ein anderes ausgeprägt sein, um dennoch in Kombination mit anderen eine ausreichende Verbundenheit zu belegen. Dabei muss jedes der in diese Betrachtung mit einzubeziehenden „weichen“ Kriterien jedoch zumindest eine hinreichende Relevanz aufweisen.

Wenn ein nach diesen Erfordernissen ausreichender Grad der Verbundenheit durch die auszubildende Person nachgewiesen werden kann, ist eine Förderung der Ausbildung in einem sonstigen Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz unter den weiteren Voraussetzungen des § 5 BAföG zu prüfen.

Soweit ein ausreichender Grad der Verbundenheit durch die auszubildende Person nicht nachgewiesen werden kann und eine Förderung nach § 5 BAföG deshalb abzulehnen ist, bleibt eine Prüfung des § 6 BAföG davon unberührt.

#### 1.1.2 Vorgeschriebener Auslandsaufenthalt, § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG (alt)

Künftig ist es nicht mehr erforderlich, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung an Berufsfachschulen und Fachschulen im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein muss.

Tz. 5.2.1 BAföGVwV ist nicht mehr anzuwenden.

#### 1.1.3 Ergänzende Klarstellung zur Tz. 5.2.20 BAföGVwV

Gemäß der Tz. 5.2.20 BAföGVwV ist eine Auslandsausbildung regelmäßig zunächst nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG zu fördern. Wenn die auszubildende Person von einem EU-Land in ein anderes wechselt oder der Aufenthalt im EU-Ausland über ein Jahr hinaus andauert, richtet sich die Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG.

In Fällen, in denen die auszubildende Person zunächst ins EU-Ausland und danach für einen begrenzten Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU wechselt, ist der Aufenthalt in dem EU-Land von Anfang an nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG zu fördern.

In ergänzender Auslegung dieser Vollzugsanordnungen ist ebenso von Anfang an nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG zu fördern, wenn die Ausbildung unmittelbar zum ersten Semester oder ersten Ausbildungsjahr im EU-Ausland aufgenommen wird und entsprechend den Angaben auf Formblatt 6 und den Aussagen des Antragstellers vollständig im EU-Ausland absolviert werden soll.

Wird die im EU-Ausland begonnene und dort angestrebte Vollausbildung nach einem Wechsel oder Abbruch im Inland fortgeführt, muss das vorangegangene Auslandsjahr ab diesem Zeitpunkt wie ein Auslandsaufenthalt im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG behandelt werden. Die Ausbildungszeit im Ausland kann dann gemäß § 5a Satz 2 BAföG bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben.

## 1.2 Förderungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 BAföG

### 1.2.1 Gleichwertigkeit der Ausbildungsstätte, § 5 Abs. 4 BAföG

Das Gesetz stellt klar, dass die in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BAföG aufgeführten Ausbildungsstättenarten, die den Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Ausbildungsstätte bilden, mit denjenigen nach § 2 BAföG korrespondieren (vgl. in diesem Sinne bereits auch schon die Tz 5.4.2. BAföGVwV). Sie eröffnen Förderungsansprüche für die betreffenden Auszubildenden nicht losgelöst von den weiteren Voraussetzungen des § 2 BAföG, also z.B. vom grundsätzlichen Erfordernis zwingender auswärtiger Unterbringung nach § 2 Abs. 1a BAföG bei den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG genannten Schularten.

### 1.2.2 Gleichwertigkeit mit dem Besuch von Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachoberschulklassen, § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BAföG

Das bisherige Erfordernis eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs wurde sowohl in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BAföG als auch in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BAföG gestrichen. Damit ist Auszubildenden nun – vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen des § 5 BAföG – auch ein Anspruch auf Ausbildungsförderung im Ausland für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die einer im Inland förderungsfähigen Berufsfachschul-, Fachschul- oder Fachoberschulklasse gleichwertig ist, eröffnet und zwar unabhängig davon, ob der Bildungsgang von seiner Konzeption her ein- oder zweijährig ist oder einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt.

Die Förderung einer Ausbildung im Ausland, die dem Besuch einer einjährigen Berufsfachschulklasse oder Fachschulklasse im Inland nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG gleichwertig ist und vollständig im EU-Ausland absolviert wird, erfolgt nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BAföG (i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 1, 2. HS BAföG). Die Tz. 5.2.20 BAföGVwV gilt in neuer ergänzter Auslegung (vgl. oben unter 1.1.3 letzter Absatz). Die für den Besuch von Berufsfachschul- und Fachschulklassen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG auch im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung (vgl. oben 1.2.1.) erforderliche „notwendige auswärtige Unterbringung“ nach § 2 Abs. 1a BAföG ist zu prüfen. Der Verzicht auf die Prüfung der „notwendigen auswärtigen Unterbringung“ in Tz. 5.4.7 BAföGVwV ist nur für Ausbildungen im Ausland nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BAföG vorgesehen, die nach den dort genannten Voraussetzungen Teil einer Inlandsausbildung sind.

### 1.3 Praktika im Ausland, § 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG

Ein Auslandspraktikum ist nunmehr auch im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen einjährigen Berufsfachschulklasse oder einjährigen Fachschulklasse förderungsfähig.

Das Praktikum im Ausland muss auch nicht mehr im Rahmen der Ausbildung an Berufsfachschulen und Fachschulen im Unterrichtsplan spezifisch als Auslandspraktikum vorgeschrieben sein. Die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 BAföG müssen erfüllt sein.

### 1.4 Unberücksichtigte Ausbildungszeiten, § 5a Satz 2 BAföG

Die gesamte im Ausland verbrachte Ausbildungszeit verlängert die Förderungsdauer bis zu maximal einem Jahr, wenn der Auslandsaufenthalt noch innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor

dem Ende der Förderungszeit nach § 15 Abs. 3 BAföG begonnen wurde, vgl. auch bereits Tz. 5a.0.3.BAföGVwV.

#### 1.5. Förderung der Deutschen im Ausland, § 6 Satz 1 BAföG

Eine Ermessensentscheidung nach § 6 BAföG für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland kann nur nachrangig zur Regelung über einen Rechtsanspruch auf Auslandsförderung nach § 5 BAföG getroffen werden. Für Deutsche mit Auslandswohnsitz ist stets vorrangig ein Rechtsanspruch nach § 5 Abs. 2 BAföG zu prüfen. Kann für Deutsche mit Auslandswohnsitz im Rahmen dieser Prüfung eine anderweitige „hinreichende Verbundenheit zum Inland“ nicht nachgewiesen werden, ist der Anwendungsbereich des § 6 BAföG eröffnet.

Die Sätze 1 und 2 der Tz. 6.0.1 BAföGVwV sind nicht mehr anzuwenden.

Der Bericht zur quartalsweisen Sonderabfrage zur Auslandsförderung nach § 6 BAföG (vgl. Erlass vom 20. August 2013, Gz. 414-42596-9/3) ist ab dem 1. Quartal 2015 nicht mehr erforderlich. Die letztmalige Übersendung der Meldung für das 4. Quartal 2014 soll bis zum 31. Januar 2015 erfolgen.

#### 1.6 Förderungsdauer im Ausland, § 16 Abs. 3 BAföG

Auszubildende, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz eine Ausbildung betreiben, haben auch dann einen Anspruch auf eine über ein Jahr hinausgehende Förderung nach dem BAföG, wenn sie nicht bereits seit mindestens drei Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Inland hatten, solange die sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. zum Wohnsitzkriterium auch bereits unter 1.1.1.).

Für nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder 3 BAföG förderungsberechtigte Auszubildende (für § 8 Abs. 2a BAföG nicht relevant, da Duldung bei Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, § 60a Abs. 5 AufenthG) bleibt der aktuelle Wohnsitz im Inland im Sinne von § 5 Abs. 1 BAföG zur Dokumentation einer Verbundenheit dagegen zusammen mit dem nach § 5 Abs. 2 Satz 4 BAföG ohnehin gültig bleibenden Erfordernis entweder vorherigen Erwerbs der Zugangsvoraussetzung zur geförderten Ausbildung im Inland oder des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erforderlich, reicht dann aber künftig auch ohne mindestens dreijährigen Voraufenthalt aus.

Der quartalsweise Bericht zu den Förderfällen nach § 16 Abs. 3 BAföG (vgl. Erlass vom 24. Juli 2013, Gz. 414-4253-1 § 16) ist ab 1. Quartal 2015 nicht mehr erforderlich. Die letztmalige Übersendung der Meldung für das 4. Quartal 2014 soll bis zum 31. Januar 2015 erfolgen.

## 2. Förderungsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des 25. BAföGÄndG)

Unionsbürger, die eine Ausbildung absolvieren und daneben *im Inland* einer Beschäftigung nachgehen, die sie als EU-Arbeitnehmer oder selbständige Erwerbstätige qualifiziert und zur Freizügigkeit berechtigt, erfüllen gemäß nachfolgender Maßgaben die Voraussetzungen an die persönliche Förderungsberechtigung nach dem BAföG. Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung kann dann bereits vor Erhalt des EU-Daueraufenthaltsrechts bestehen.

Alle nachfolgenden Ausführungen zur Bestimmung der EU-Arbeitnehmereigenschaft bzw. EU-Selbständigeigenschaft gelten gleichfalls für nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 BAföG als Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Förderungsberechtigte sowie für Staatsangehörige der Schweiz (vgl. Tz. 8.1.14 BAföGVwV).

### 2.1 EU-Arbeitnehmereigenschaft

EU-Arbeitnehmer sind freizügigkeitsberechtigt und aufgrund Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG auch beim Bezug von BAföG wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

#### 2.1.1 Prüfung der Voraussetzung

Als *EU-Arbeitnehmer* im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG ist anzusehen, wer im Inland eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert ausübt. Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Wesentliches Merkmal des zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses ist dabei, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistung erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält (die nicht zwingend zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreichen muss), vgl. bereits auch Tz. 8.1.12 BAföGVwV.

Hinsichtlich des *Umfangs der Tätigkeit* ist die EU-Arbeitnehmereigenschaft zu bejahen, wenn:

- die tatsächliche und echte Tätigkeit im Inland in hinreichendem Umfang ausgeübt wird; dies ist regelmäßig zu bejahen, wenn die Mindestwochenarbeitszeit 12 Stunden im Monatsdurchschnitt beträgt

*und*

- bei der erstmaligen BAföG-Antragstellung das zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis bereits seit mindestens 10 Wochen besteht.

Für die Bestimmung der EU-Arbeitnehmereigenschaft ist es dagegen *unerheblich*, mit welchen *Absichten* der EU-Bürger in das Inland gereist ist. Der Arbeitnehmereigenschaft steht nicht entgegen, wenn die Einreise hauptsächlich zu dem Zweck erfolgt, dass eine Ausbildung im Inland absolviert werden soll.

Die Überprüfung der EU-Arbeitnehmereigenschaft durch das Ausbildungsförderungsamt hat für jeden BAföG-Förderantrag zum jeweiligen Bewilligungszeitraum (BWZ) erneut zu erfolgen.

### 2.1.2 Dauer und Verlust

- a) Die EU-Arbeitnehmereigenschaft und damit die BAföG-Förderungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG bleibt im jeweiligen BWZ erhalten, wenn neben der hauptsächlich ausgeübten Ausbildung (in Vollzeit gemäß § 2 Abs. 5 BAföG) parallel die ausgeübte Erwerbstätigkeit weiterhin im Monatsdurchschnitt 12 Stunden in der Woche beträgt. Urlaubs- und Krankheitszeiten sind unschädlich; ebenso Unterbrechungszeiten bis maximal 2 Monate bei Arbeitgeberwechsel.
- b) Wird eine Erwerbstätigkeit im letzten Jahr vor Abschluss der Ausbildung nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang ausgeübt, sodass die EU-Arbeitnehmereigenschaft zu verneinen wäre, kann für diesen BWZ im Sinne einer *nachwirkenden* EU-Arbeitnehmereigenschaft die Förderungsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG fingiert werden, wenn für die vorangegangenen 2 Jahre durchgehend die EU-Arbeitnehmereigenschaft gemäß 2.1.1. bzw. gemäß a) vorgelegen hat.
- c) Sind die Förderungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nach Maßgabe der Buchstaben a) und b) nicht mehr gegeben, bleibt zu prüfen, ob die persönlichen Förderungsvoraussetzungen für den jeweiligen Unionsbürger nunmehr wie folgt erfüllt sind:
  - Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG steht die aufgegebenen Tätigkeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung (es sei denn, es trat unfreiwillig Arbeitslosigkeit ein, so dass eine berufliche Umschulung in einem anderen Berufszweig zwingend ist, vgl. Tz. 8.1.13 BAföGVwV);
  - gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG kann ein Recht auf Daueraufenthalt nachgewiesen werden;
  - gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG kann ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nachgewiesen werden.

### 2.1.3 Nachweis

Dass die Kriterien für eine EU-Arbeitnehmereigenschaft im Inland erfüllt sind, ist mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers

*und*

- Gehaltsbescheinigung oder Einkommensteuernachweis.



## 2.2 EU-Selbständigeneigenschaft

Unionsbürger sind, wenn sie *im Inland* zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige), freizügigkeitsberechtigt und aufgrund Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG auch beim Bezug von BAföG wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

### 2.2.1 Prüfung der Voraussetzung

Niedergelassene selbständige Erwerbstätige sind Unionsbürger, die für unbestimmte Zeit tatsächlich eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat, d.h. konkret in Deutschland, aufnehmen und ausüben.

Für die Prüfung der EU-Selbständigeneigenschaft in Deutschland ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- Die selbständige Tätigkeit muss tatsächlich und echt aufgenommen und ausgeübt werden (Gefahr des Missbrauchs durch Anmeldung eines Scheingewerbes).
- Die Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und sich dabei von einer „vorübergehenden“ Leistungserbringung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgrenzen.
- Die Tätigkeit darf nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sein. Es muss jedenfalls ein Umsatz verzeichnet werden, der auf einen Geschäftsbetrieb von einem gewissen Umfang schließen lässt, wobei nicht zwingend ein tatsächlicher Gewinn erzielt werden muss.

### 2.2.2 Dauer und Verlust

- a) Die EU-Selbständigeneigenschaft und damit die BAföG-Förderungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG bleibt erhalten, wenn auch für den folgenden BWZ im Rahmen des Weiterförderungsantrages das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen zu bejahen ist. Urlaubs- und Krankheitszeiten sind unschädlich; ebenso Unterbrechungszeiten bis maximal 2 Monate bei Tätigkeitswechsel.
- b) Wird eine selbständige Tätigkeit im letzten Jahr vor Abschluss der Ausbildung nicht mehr ausgeübt, sodass die EU-Selbständigeneigenschaft zu verneinen wäre, kann für den verbleibenden BWZ die Förderungsberechtigung im Sinne einer *nachwirkenden* EU-Selbständigeneigenschaft nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG fingiert werden, wenn für die vorangegangenen 2 Jahre durchgehend die EU-Selbständigeneigenschaft nach 2.2.1. bzw. gemäß a) vorgelegen hat.
- c) Sind die Förderungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nach Maßgabe der Buchstaben a) und b) nicht mehr gegeben, bleibt zu prüfen, ob die persönlichen Förderungsvoraussetzungen für den EU-Bürger nunmehr wie folgt erfüllt sind:
  - Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG kann ein Recht auf Daueraufenthalt nachgewiesen werden;
  - gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG kann ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nachgewiesen werden.

### 2.2.3 Nachweis

Dass die Kriterien für eine EU-Selbständigeneigenschaft im Inland erfüllt sind, ist mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:

- Nachweis der EU-Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- Vorlage des Gewerbescheines oder einer Bescheinigung der berufsständischen Vertretung

*und*

- Nachweis der Höhe des Umsatzes durch Vorlage der Umsatzsteuerbescheinigung, der Einkommensteuerbescheinigung, des Jahresabschlusses, Versicherungsunterlagen etc.

### 2.3 Ergänzende Klarstellungen zu § 8 BAföG

- § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Bei der Prüfung, ob eine Förderungsberechtigung aus einem abgeleiteten Freizügigkeitsrecht besteht, kommt es gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU allein auf die Familienzugehörigkeit der auszubildenden Person als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind des EU-Wanderarbeitnehmers oder EU-Selbständigen an. Das Tatbestandsmerkmal „den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen“ ist, trotz ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 FreizügG/EU, hier nicht zu prüfen. Anderenfalls wäre die unionsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder von EU-Wanderarbeitnehmern und EU-Selbständigen bei der Gewährung der sozialen Vergünstigung BAföG mit Inländern nicht gegeben.

- § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gemäß § 9a AufenthG als Aufenthaltstitel der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Daraus folgt, dass sich eine Förderungsberechtigung auch für einen Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Inland und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG ergibt, der sein Aufenthaltsrecht von einem Ehegatten oder mindestens einem Elternteil mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ableitet. Das entsprechende Aufenthaltsdokument des Elternteils oder Ehegatten muss der Auszubildende vorlegen.

- § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

Ein Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Inland ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG unter anderem förderungsberechtigt, wenn er als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind „eines Ausländers *mit Aufenthaltserlaubnis*“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzt und sich seit mindestens vier Jahren im Inland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhält.

Auch die sog. Blaue-Karte EU gemäß § 19a AufenthG ist eine „Aufenthaltserlaubnis“ im Sinne der in Bezug genommenen Stelle (vgl. obige Hervorhebung) im Gesetzestext.

**3. Verpflichtung der Länder aus § 46 Absatz 1 BAföG, elektronische Antragstellungen gemäß den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SGB I zu ermöglichen (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a des 25. BAföGÄndG)**

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Länder, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechen. Dazu gehört nach dessen Nummer 1 die unmittelbare Abgabe der Erklärung durch den Antragsteller in einem elektronischen Antragsformular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Dabei wird der elektronische Identitätsnachweis mit Hilfe der Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels geführt. Alternativ oder auch parallel dazu können die Länder nach § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 SGB I dem Antragsteller auch die Möglichkeit eröffnen, die ausgefüllten Antragsformulare mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Behörde zu versenden.

Dem BMBF ist vierteljährlich, erstmalig am 1. Juli 2015, ein Bericht über den Stand der Vorbereitungen vorzulegen.

**4. Die Änderung bei der Aufbringung der Mittel und deren Folgewirkungen gemäß § 56 BAföG (Artikel 1 Nummer 14 und 27 Buchstabe a und b des 25. BAföGÄndG)**

Der Bund übernimmt die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG ab dem 1. Januar 2015 zu 100 Prozent (§ 56 Abs. 1 BAföG). Dies gilt sowohl für die als Zuschuss und als Darlehen nach § 17 Abs. 1 und 2 BAföG gewährten Ausbildungsförderungsleistungen als auch für die der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach § 18d Abs. 2 BAföG zu leistenden Erstattungsbeträge für Bankdarlehen nach § 18c BAföG. Die Verpflichtung des Bundes wird erstmals für das Haushaltsjahr 2015 wirksam.

Mit der Übernahme der alleinigen Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund haben sich Bund und Länder zugleich darauf verständigt, dass ab dem 1. Januar 2015 die Rückflüsse aus künftig noch eingehenden Tilgungsleistungen auf bereits vor dem Jahr 2015 gewährte Darlehensanteile – im Ergebnis entsprechend den bisherigen Schlüsseln – an Bund und Länder zurückgeführt werden (§ 56 Abs. 2 BAföG). Die Vorschrift knüpft hierzu an die pauschal geschätzte Gesamtsumme der Rückflüsse an, die - ohne Unterscheidung nach Alt- und Mischfällen - aus dem Gesamtbestand aller am 31. Dezember 2014 noch nicht getilgten Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG insgesamt noch zu erwarten sind. Diese Summe der künftig nach bisherigem Verteilungsschlüssel noch aus den Bestandsdarlehen an die Länder tatsächlich auszukehrenden Zins- und Tilgungsleistungen wird in § 56 Abs. 2 BAföG pauschal mit 2,058 Mrd. € beziffert und endgültig festgelegt. Die Teilbeträge, die jährlich auszukehren sind, bemessen sich künftig gleichbleibend nach dem 35-prozentigen Länderanteil am Durchschnittsbetrag der Einnahmen in den letzten drei Kalenderjahren gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung, also nach den in den Jahren 2012 bis 2014 im Jahresdurchschnitt tatsächlich erzielten Zins- und Tilgungsleistungen. Der jährlich an die Länder auszuzahlende Betrag wurde aufgrund von Berechnungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) auf rund 185,4 Mio. Euro vorausgeschätzt. Die Höhe der tatsächlich in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielten Einnahmen kann und wird vom BVA erst Anfang 2015 exakt ermittelt werden; 35 Prozent dieses Betrags bilden dann künftig die Obergrenze der jährlichen Auszahlung an die Länder. Der an die Länder abzuführende Anteil darf die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erzielten Einnahmen nicht überschreiten (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BAföG). Bleibt

in einem Kalenderjahr wegen der Begrenzung in Satz 2 eine Differenz bis zum ermittelten Durchschnittsbetrag, so ist diese im nächsten Kalenderjahr nachzuentrichten; für die zusätzlich für das Folgejahr auszubehaltende Jahrestanche gilt ggf. wiederum die Obergrenze nach Satz 2 (§ 56 Abs. 2 Satz 3 BAföG). Die Aufteilung auf die einzelnen Länder richtet sich jeweils nach dem Verhältnis, in dem die in den Jahren 2012 bis 2014 an das BVA gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

Wegen der vollständigen Übernahme aller Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund ab dem 1. Januar 2015 werden die Länder im Gegenzug nach der Neuregelung in § 56 Abs. 2 a BAföG nicht länger an den Einnahmen aus denjenigen BAföG-Bankdarlehen beteiligt, die der KfW mit Wirkung ab dem Jahr 2015 allein vom Bund erstattet werden. Da die von der KfW nach § 18c Abs. 10 BAföG verlangten Erstattungen gemäß der mit dem Bund hierüber geschlossenen Geschäftsvereinbarungen jeweils erst im Folgejahr bis Ende Januar in Rechnung gestellt und aus den Haushalten von Bund und Ländern erstattet werden, werden bereits die Erstattungsbeträge für das abgelaufene Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen. Die nachträglich von Darlehensnehmern erzielten Einnahmen aus bereits nach § 18c Abs. 10 BAföG erstatteten Darlehen sind dementsprechend vollständig an den Bund abzuführen, soweit sie aus Darlehen erzielt werden, die ab Januar 2015 förmlich abgerechnet und erstattet werden. Von den Einnahmen aus BAföG-Bankdarlehen, die der KfW vor dem 1. Januar 2015 von Bund und Ländern gemeinsam erstattet wurden, sind dagegen weiterhin 35 Prozent an die Länder abzuführen. Für die Aufteilung der Rückflüsse aus dieser Zeit auf die einzelnen Länder ist künftig nur noch auf das Proportionalverhältnis der im Durchschnitt der letzten drei Jahre der Gemeinschaftsfinanzierung auf Basis der Bewilligungsbescheide der Ämter der Länder zueinander von der KfW ausgezahlten Darlehensbeträge abzustellen. Maßgeblich für die Aufteilung ist somit das Verhältnis, in dem die in den Jahren 2012 bis 2014 auf Bewilligungsbescheide der Ämter für Ausbildungsförderung der einzelnen Länder gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.

Da der Bund die Finanzierung der BAföG-Leistungen künftig zu 100 Prozent finanzieren wird, haben die Länder die nach § 56 Absatz 3 BAföG eingezogenen Beträge in Zukunft vollständig an ihn abzuführen (§ 56 Abs. 3 BAföG); diese Verpflichtung tritt erst am 1. Januar 2016 in Kraft, da den Erstattungsansprüchen überwiegend noch Förderungsleistungen aus der Zeit vor 2015 zugrunde liegen.

Die Regelung des Artikels 1 Nr. 27 Buchstabe d (§ 56 Abs. 4 BAföG) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Der Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 4 BAföG kann künftig nur noch für Leistungen geltend gemacht werden, die vor dem Jahr 2015 erbracht wurden.

Zu der vom Bund ab dem 1. Januar 2015 übernommenen Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG zählt auch die Erstattung der Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18c Abs. 10 BAföG an die KfW. Daher führt die KfW für den Bund eingezogene Darlehens- und Zinsbeträge nur noch für solche Darlehen anteilig an die Länder ab, die noch anteilig von Bund und Ländern finanziert wurden, deren Erstattung nach § 18c Abs. 10 BAföG sie also bis einschließlich des Jahres 2014 verlangt hat. Entsprechend der zwischen der KfW und dem Bund zur Finanzierung der Darlehen nach § 18c BAföG getroffenen Geschäftsvereinbarung erfolgt das Erstattungsverlangen jeweils im Folgejahr bis zum 31. Januar. Das Erstattungsverlangen für das Jahr 2014 erfolgt somit erst 2015 und wird daher nach § 56 Abs. 1 BAföG bereits allein vom Bund erfüllt. Die KfW ist daher künftig auch nur noch für Einnahmen aus den bis spätestens 2014 abgerechneten Darlehen zur Erstellung einer Aufstellung über die Höhe der nach § 18d Abs. 1 BAföG eingezogenen Beträge und Zinsen an die einzelnen Länder verpflichtet. Tz 18d.0.1 BAföGVwV findet daher ab 2015 in seiner Wirkung hinsichtlich der Unterrichtung und anteiligen Beteiligung der Länder an den Rückflüssen nur noch

für Einnahmen aus Darlehen Anwendung, die bis einschließlich des Jahres 2014 abgerechnet wurden (§ 18d Abs. 4 BAföG).

**5. Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates zu den BAföG-Verordnungen (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c, 12 Buchstabe c, 15 Buchstabe c, 21 Buchstabe b und 29 des 25. BAföGÄndG)**

Zeitgleich mit der vollständigen Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund zum 1. Januar 2015 entfällt das bisherige jeweilige Zustimmungserfordernis des Bundesrates in den Verordnungsermächtigungen in § 2 Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14a Satz 1, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 6 Satz 1, § 18c Abs. 11, § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 sowie in § 45 Abs. 4 Satz 2 BAföG.

Der Bund wird die Länder auf Arbeitsebene im Vorfeld von geplanten Änderungen von BAföG-Verordnungen auch weiterhin umfassend beteiligen.